

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2018 des Rechnungshofs zur Haushalts-  
und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württem-  
berg  
– Beitrag Nr. 20: Verfasste Studierendenschaften**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 21. Februar 2019 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/4920 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. a) die Arbeit der Verfassten Studierendenschaften durch eine Richtlinie des Ministeriums zu unterstützen, die die wichtigsten rechtlichen Fragen praxisgerecht aufbereitet;*
  - b) zu prüfen, ob die vom Rechnungshof getroffenen Feststellungen Änderungen der einschlägigen Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes erforderlich machen;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Juli 2019\*) zu berichten.*

\*) Der hierzu mit Schreiben des Staatsministeriums vom 28. Juni 2019 begehrten Fristverlängerung für den Bericht zum 31. Juli 2019 wurde bis einschließlich 31. Oktober 2019 zugestimmt.

## B e r i c h t

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2019, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

### 1. Vorbemerkungen:

In Abhängigkeit von Hochschulart und Größe der Hochschule sowie ihrer Gliedkörperschaft lassen sich sehr unterschiedliche Spielarten feststellen, wie insbesondere die hochschulrechtlichen Regelungen über die Verfasste Studierendenschaft umgesetzt werden. Dies betrifft weniger die inhaltliche Umsetzung der Aufgaben nach dem Gesetz als vielmehr deren organisatorische Umsetzung der Körperschaft im Binnenverhältnis sowie im Verhältnis zur Hochschule, deren Gliedkörperschaft sie ist.

Besonders deutlich zeigt sich dies bei den Verfassten Studierendenschaften an den Universitäten, die über erhebliche Einnahmen verfügen und zur Aufgabenerfüllung oder für Verwaltungsaufgaben Personal einstellen können. Fest angestelltes Personal ist ein Garant für Kontinuität bei der Aufgabenerfüllung. An kleineren Hochschulen übernehmen, falls kein eigenes Personal eingestellt wird bzw. werden kann, gewählte Studierendenvertreterinnen und Studienvertreter dauerhafte Aufgaben. Angesichts der kurzen Amtszeiten und der hohen Fluktuation führt dies zu erheblichen Reibungsverlusten.

Für eine möglichst praxisnahe Erstellung einer Richtlinie ist die Einbeziehung der Hochschulen und Verfassten Studierendenschaften geboten. Die Erstellung von Richtlinien soll auf Themenbereiche beschränkt werden, in denen noch kein einschlägiges Informationsmaterial zur Verfügung steht. Insbesondere im Bereich des Landshaushaltsrechts oder auch des Datenschutzrechts gibt es bereits umfangreiche Regelungen und Materialien. In solchen Fällen ist eine Zusammenführung verfügbarer Materialien zielführender als die Formulierung neuer Handlungsleitlinien.

Bei der Umsetzung des Landtagsbeschlusses war es daher dem Wissenschaftsministerium ein Anliegen, diese unterschiedlichen Gegebenheiten und Sachverhalte zu berücksichtigen, alle notwendigen Einrichtungen mit einzubeziehen und gegebenenfalls denkbare weitere Maßnahmen – neben oder alternativ – zur Erstellung von Richtlinien zu ergreifen.

### 2. Sachverhalt und bisheriges Vorgehen:

Um Themen identifizieren zu können, für die ein Bedarf von Richtlinien besteht, wurden die Rektorate der Hochschulen angeschrieben. Dem Wissenschaftsministerium liegen von 14 Hochschulrektoren und 10 Verfassten Studierendenschaften (teilweise gemeinsame) Rückmeldungen vor, deren Themen alle Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche der Verfassten Studierendenschaften umfassen. Sie beziehen sich auf grundsätzliche inhaltliche und organisatorische Fragestellungen bis hin zu Einzelfallgestaltung, Bitten um Handlungsempfehlungen oder auch Empfehlungen zur Gestaltung des Tagesgeschäfts bzw. Verwaltungshandelns. Gleichwohl lassen sich einige Schwerpunkte identifizieren:

#### *a) Zu Ziffer 1. a) Erstellung einer Richtlinie durch das Wissenschaftsministerium:*

- Fragen zu dem Bereich Haushalts- und Wirtschaftsführung und hier insbesondere zum Steuerrecht;
- Fragen zur Regelung der Beziehung zwischen der Körperschaft Hochschule und der Verfassten Studierendenschaft als deren Gliedkörperschaft;

*b) zu Ziffer 1. b) Prüfung einer Änderung einschlägiger Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes:*

- datenschutzrechtliche Fragestellungen insbesondere zur Umsetzung der DSGVO (vor allem auch die Forderung, unter Kostengesichtspunkten pragmatische Lösungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zu erarbeiten);
- angesichts des häufig jährlichen Wechselns der Amts- und Gremienmitglieder Forderungen nach einer Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen.

3. Weiteres Vorgehen:

Die Rückmeldungen werden derzeit durch das Wissenschaftsministerium ausgewertet. Das Wissenschaftsministerium beabsichtigt folgende Maßnahmen einzuleiten und umzusetzen:

*Zu a) Erstellung einer Richtlinie durch das Wissenschaftsministerium:*

- Die Haushalte der Verfassten Studierendenschaften sind nicht Teil des Landeshaushalts. Die Verfassten Studierendenschaften sind jedoch Gliedkörperschaften der Hochschulen. Dies ist bei haushaltsrechtlichen Fragen, insbesondere bei Kostenerstattungen zwischen Hochschule und Verfasster Studierendenschaft, zu berücksichtigen. Bei der Formulierung von Handlungsempfehlungen ist das Finanzministerium zu beteiligen, sofern diese Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben.
- Bündelung vorhandener Informationsmaterialien infolge eines Dialogs mit den Hochschulen und Verfassten Studierendenschaften, in welchen Aufgabenbereichen der Verfassten Studierendenschaft noch spezifischer Handlungsbedarf besteht.
- Bei Fragen im Zusammenhang mit dem Datenschutz, insbesondere bzgl. der Umsetzung der DSGVO und der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, ist die Einbeziehung des Landesdatenschutzbeauftragten zielführend. Auch hier soll – sofern vorhanden und auf die Verfasste Studierendenschaft anwendbar – auf verfügbares Informationsmaterial zurückgegriffen werden.
- Für eine Reihe von aufgeworfenen Fragestellungen erscheint es insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Hochschulautonomie und des Selbstverwaltungsrechts der Verfassten Studierendenschaften, aber auch der Möglichkeit der Ausschöpfung von Ermessensspielräumen ratsam, statt verbindlicher Richtlinien eine Materialsammlung z. B. zu Fragen der alltäglichen Verwaltung zusammenzustellen. Diese kann fortlaufend um Musterbeispiele (z. B. Musterarbeitsverträge, Annahme- bzw. Auszahlungsanordnungen) auch von den Verfassten Studierendenschaften ergänzt werden. Hier ist außerdem auch die Expertise der Hochschulen gefragt, die sehr praxisorientiert diese Materialsammlung anreichern können. Darüber hinaus strebt das Wissenschaftsministerium an, allgemeine Handlungsanleitungen und die Materialsammlung in einem „Wissensportal“ zusammengefasst den Verfassten Studierendenschaften zur Verfügung zu stellen. Dieses böte zudem die Möglichkeit, Communities zum fachlichen Austausch zwischen den Verfassten Studierendenschaften einzurichten.
- Für Grundsatzfragen wird das Wissenschaftsministerium allgemeine Handlungsanleitungen erstellen und sowohl mit den Hochschulen als auch den Verfassten Studierendenschaften abstimmen.

*Zu b) Prüfung der Änderung einschlägiger Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes:*

- Im Rahmen der bevorstehenden Novellierung des Landeshochschulgesetzes prüft das Wissenschaftsministerium den Vorschlag des Rechnungshofs, inwieweit die Rechnungsprüfung vereinfacht werden kann.

- Das Wissenschaftsministerium erwägt, über eine gesetzliche Regelung den Zusammenschluss gerade von Verfassten Studierendenschaften kleinerer Hochschulen zu ermöglichen, um zum Beispiel gemeinsam Personal (insbesondere Beauftragter für den Haushalt, Datenschutzbeauftragter) einzustellen. Dies ist Gegenstand einer Prüfung.

Die Landesregierung wird dem Landtag zum 1. Oktober 2020 über den Fortschritt der Umsetzung des Beschlusses vom 21. Februar 2019 berichten.